

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Die Ministerin**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2700**

A03

18. Juni 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

Edgar Voß  
Telefon 0211 837-2370

**Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am  
20.06.2024**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Welche Konsequenzen ergeben sich für Nordrhein-Westfalen?“ gebeten worden. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den beigefügten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)



**Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,  
Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen**

**„Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von  
Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Welche Konsequenzen ergeben  
sich für Nordrhein-Westfalen?“**

**Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen  
am 20. Juni 2024**

Die im April 2024 durch das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union verabschiedete Richtlinie ist als Ergänzung und Konkretisierung mehrerer bereits gültiger Richtlinien und Konventionen einzuordnen. Zu nennen sind hier insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen (VN) zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) sowie das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention).

Nach der neuen Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, einheitliche Standards zur Unterstützung und Betreuung der Opfer bereitzustellen, unter anderem zur medizinischen Versorgung sowie zur rechtlichen und psychologischen Beratung. Auch ein verbesserter Zugang zur Justiz durch vereinfachte Strafanträge ist in der Richtlinie vorgesehen. Neben EU-weiten Standards zur Ahndung von weiblicher Genitalverstümmelung und Zwangsheirat wird auch ein verbesserter Schutz für Kinder, die Gewalttaten beobachten, eingeführt. Zudem wird es erstmals Regelungen für digitale Gewalt geben, die sich gegen Frauen richtet, wie beispielsweise Cyberstalking, Cybermobbing, Verbreitung von intimen oder manipulierten Bildern oder die Aufstachelung zu frauenbezogenem Hass und Gewalt im Internet. Die Richtlinie enthält auch Vorgaben zu Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalt, die insbesondere das Bewusstsein dafür schärfen sollen, dass sexuelle Handlungen Einvernehmen voraussetzen und sexuelle Handlungen ohne Einvernehmen strafbar sind.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen begrüßt die Verabschiedung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ausdrücklich. Sie ist der erste umfassende Rechtsakt der Europäischen Union zum Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt und sichert Betroffenen einen besseren Zugang zu Justiz, Schutz und Prävention. Zudem verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten einheitliche Standards zur Unterstützung und Betreuung der Opfer bereitzustellen.

Da die Umsetzung der Richtlinie die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union adressiert und diesen drei Jahre zur Umsetzung in nationales Recht einräumt, bleibt zunächst abzuwarten, welche Schritte und Maßnahmen die Bundesregierung zur Umsetzung der Vorgaben in nationales Recht plant. Die Landesregierung wird sich in den entsprechenden Fachministerkonferenzen, Gremien und Arbeitsgruppen auf Bundesebene für eine konsequente Umsetzung der Vorgaben durch die Bundesregierung einsetzen.

Ohne Kenntnis der zukünftigen bundesgesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung der Richtlinie ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, welche Konsequenzen sich aus letzterer für das Bundesland ergeben.